



Stadtverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Barlachstadt Güstrow

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334) erlässt der Bürgermeister der Barlachstadt Güstrow mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Rostock vom 11.03.2024 nachfolgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Wege, Bushaltestellen, Gehwege, Radwege, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen sowie Einrichtungen, die mit der Benutzung der Verkehrsflächen im Zusammenhang stehen.

- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen und Einrichtungen. Zu den Anlagen gehören insbesondere Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen; Stege; Denkmäler; Mauern; Zäune; Tore; Bänke; Grabsteine; Verteilerschränke; Brunnen; Bäume; Leitungs-, Fahnen-, Ampel- und Laternenmasten; Papierkörbe; Abfallbehälter sowie deren Einhausungen; Streumaterialkästen; Bushaltestellen; Blumenkästen; Einrichtungen auf Sport- und Spielplätzen; Litfaßsäulen; Fahrradständer; Schaukästen; Briefkästen; Telefonzellen; Kunstwerke und Hinweisschilder.

§ 2

Für eine saubere Stadt

- (1) Auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen ist es verboten:
1. Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter wegzuwerfen,
 2. aufgestellte Abfallbehälter, Papierkörbe oder entsprechende Behältnisse unbefugt aus der Halterung zu lösen, zu entfernen oder auszukippen,
 3. etwas zu bemalen, zu beschriften, zu besprühen, mit Farbe zu beschmieren, zu bekleben, zu beschädigen, zu verunstalten oder zu zerstören.
- (2) Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muss an seiner Verkaufsstelle Abfallbehälter aufstellen und rechtzeitig bei Erreichen der Füllgrenze entleeren. Er ist verpflichtet, laufend alle im Umkreis von 10 m liegenden Rückstände seiner veräußerten Waren zu beseitigen.

§ 3

Gegenseitige Rücksichtnahme

Auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen ist verboten:

1. jedes Verhalten, das geeignet ist, andere Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen,
2. aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Verfolgen, Anfassen oder gezieltes Ansprechen), Betteln unter Vortäuschen körperlicher Behinderungen, Krankheiten oder persönlicher Notlagen, Betteln unter Einsatz von Tieren als Druckmittel sowie das stille Betteln unter Beteiligung von Kindern,
3. Verrichtung der Notdurft außerhalb dafür vorgesehener Bedürfnisanstalten.

§ 4

Besonderer Schutz von Kinderspielplätzen

Auf Kinderspielplätzen besteht ein Rauch- und Alkoholverbot.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des SOG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Abfälle auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter wegwirft,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen aufgestellte Abfallbehälter, Papierkörbe oder entsprechende Behältnisse unbefugt aus der Halterung löst, entfernt oder auskippt,
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen bemalt, beschriftet, besprüht, mit Farbe beschmiert, beklebt, beschädigt, verunstaltet oder zerstört,
 4. entgegen § 2 Abs. 2 vor seinem Betrieb keinen Abfallbehälter aufstellt und rechtzeitig entleert oder nicht laufend im Umkreis von 10 m liegende Rückstände seiner veräußerten Waren beseitigt,
 5. entgegen § 3 Nr. 1 auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen andere Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 6. entgegen § 3 Nr. 2 auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen aggressiv bettelt, bettelt unter Vortäuschung körperlicher Behinderungen, Krankheiten oder persönlicher Notlagen, bettelt unter Einsatz von Tieren als Druckmittel sowie das stille Betteln unter Beteiligung von Kindern,
 7. entgegen § 3 Nr. 3 auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen die Notdurft außerhalb einer dafür vorgesehenen Bedürfnisanstalt verrichtet,
 8. entgegen § 4 auf Kinderspielflächen raucht oder Alkohol konsumiert.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Erteilung einer Verwarnung im Sinne des § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und die Regelsätze für Geldbußen werden in der Anlage 1 zu dieser Verordnung geregelt.
- (3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten des Absatzes 1 Nr. 3 beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 SOG M-V eingezogen werden.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt nach § 22 Abs. 1 SOG M-V 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Güstrow, 10.04.2024

Schuldt
Bürgermeister



Bußgeldkatalog zur Stadtverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Barlachstadt Güstrow (StadtVO)

§ 1 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

- (1) Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Abs. 1 StadtVO, die im Bußgeldkatalog des § 3 aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den dort bestimmten Beträgen festzusetzen. Ordnungswidrigkeiten, bei denen im Bußgeldkatalog ein Regelsatz bis zu 35,00 Euro bestimmt ist, sind grundsätzlich als geringfügig anzusehen. In diesen Fällen ist ein Verwarnungsgeld nach § 2 zu erheben.
- (2) Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen aus.

§ 2 Verwarnung

- (1) Die Verwarnung muss mit einem Hinweis auf die Zuwiderhandlung verbunden sein.
- (2) Das Verwarnungsgeld wird in Höhe von 15,00 Euro erhoben.
- (3) Hat der Betroffene durch mehrere Handlungen geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen oder gegen dieselbe Vorschrift mehrfach verstoßen, so sind die einzelnen Verstöße getrennt zu verwarnen.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 ist jedoch zu prüfen, ob die Handlung oder die Handlungen insgesamt noch geringfügig sind.

§ 3 Bußgeldkatalog

Tatbestand	Rechtliche Grundlage	Regelsatz
Auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen wurde/n		
a) Abfälle (z.B. Zigarettenreste, Essensreste, Flaschen/Dosen, Papier, Verpackungsmaterialien etc.) außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter weggeworfen.	§ 2 Abs. 1 Nr. 1 StadtVO	25,00 Euro

Tatbestand		Rechtliche Grundlage	Regelsatz
b)	aufgestellte Abfallbehälter, Papierkörbe oder entsprechende Behältnisse unbefugt aus der Halterung gelöst, entfernt oder ausgekippt.	§ 2 Abs. 1 Nr. 2 StadtVO	25,00 Euro
c)	etwas mit Farbe beschmiert, beklebt, beschädigt, verunstaltet oder zerstört.	§ 2 Abs. 1 Nr. 3 StadtVO	35,00 Euro
d)	Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, allerdings wurde <ul style="list-style-type: none"> - kein Abfallbehälter an der Verkaufsstelle aufgestellt, - der Abfallbehälter bei Erreichen der Füllgrenze nicht rechtzeitig entleert oder - nicht laufend alle im Umkreis von 10 m liegenden Rückstände der veräußerten Waren beseitigt. 	§ 2 Abs. 2 StadtVO	25,00 Euro
e)	Verhalten gezeigt, das geeignet ist, andere Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen.	§ 3 Nr. 1 StadtVO	35,00 Euro
f)	aggressiv gebettelt, gebettelt unter Vortäuschen körperlicher Behinderungen, Krankheiten oder persönlicher Notlagen, gebettelt unter Einsatz von Tieren als Druckmittel oder still gebettelt unter Beteiligung von Kindern.	§ 3 Nr. 2 StadtVO	35,00 Euro
g)	die Notdurft außerhalb dafür vorgesehener Bedürfnisanstalten verrichtet.	§ 3 Nr. 3 StadtVO	35,00 Euro
Auf Kinderspielplätzen wurde			
a)	gegen das Rauchverbot verstoßen.	§ 4 StadtVO	35,00 Euro
b)	gegen das Alkoholverbot verstoßen.	§ 4 StadtVO	35,00 Euro